



**Postulat von Stéphanie Vuichard, Isabel Liniger und Anna Spescha  
betreffend Klimanotstand in Zug ausrufen**

(Vorlage Nr. 2958.1 - 16044)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 31. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Stéphanie Vuichard, Zug, Isabel Liniger, Baar, und Anna Spescha, Zug, haben am 11. April 2019 das Postulat betreffend Klimanotstand in Zug ausrufen eingereicht (Vorlage Nr. 2958.1 - 16044). Am 23. Mai 2019 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

**1. Allgemeine Bemerkung**

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Stabilisierung des Klimas bewusst und anerkennt die Notwendigkeit, dass auch der Kanton seinen Beitrag zur Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen leisten muss.

**2. Begriff «Klimanotstand»**

Der Begriff «Klimanotstand» erweckt den Eindruck, dass der Notstands- bzw. Notrechtsartikel der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) zur Anwendung gelange. Danach sind zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr unmittelbarer Gefahr auf dem Weg der Gesetzgebung notrechtliche Massnahmen vorzusehen für den Fall von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder anderen Notlagen, die wegen ausserordentlicher sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit im vorgeschriebenen Verfahren und mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden können (§ 84 Abs. 1 KV). Dabei können dem Kantonsrat und dem Regierungsrat vorübergehend Befugnisse eingeräumt werden, die von der Verfassung abweichen. Die in Ausübung dieser Befugnisse getroffenen Anordnungen und Massnahmen sind, sofern sie nicht im ordentlichen Verfahren verlängert werden, aufzuheben, sobald die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr gegeben sind (§ 84 Abs. 2 KV).

Der Kanton verfügte – gestützt auf die obgenannte verfassungsmässige Grundlage – auch über das Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983 (Notorganisationsgesetz; BGS 541.1). Gestützt auf § 1 Abs. 1 Notorganisationsgesetz wurde zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste und zur Hilfeleistung in Notlagen, die sich mit der ordentlichen Organisation nicht bewältigen lassen, eine kantonale Notorganisation aufgebaut, die nach wie vor Bestand hat. Das Notorganisationsgesetz wurde per 1. Januar 2020 durch das Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung vom 26. September 2019 (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG; BGS 541.1) abgelöst. Es dient dem Schutz der Bevölkerung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen (§ 1 Abs. 1 BevSG) und legt u. a. die Zuständigkeiten fest, um im Fall von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen der Bevölkerung den bestmöglichen Schutz zu gewähren (§ 2 Abs. 2 BevSG).

In § 3 Bst. e BevSG wird eine Notlage definiert als eine Situation, die aus einer Entwicklung oder einem Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinden bzw. des Kantons überfordert. Nach § 3 Bst. f BevSG liegt ein Notstand vor, wenn eine Katastrophe oder eine Notlage über eine längere Zeit anhält und sich erheblich nachteilig auf die Bevölkerung auswirkt. Er kann nur mit Massnahmen behoben werden, die vom ordentlichen Recht abweichen (vgl. zu diesen Legaldefinitionen auch den Sicherheitspolitischen Bericht 2016 im Bundesblatt [BBl] 2016 7763 ff., insb. 7801 ff., auf welchen der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Dezember 2018 auf Seite 9 verweist: Vorlage 2891.1 - 15835). Es ergibt sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausrufung eines Klimanotstands nicht erfüllt sind.

Daraus erhellt, dass der Begriff «Notstand» bzw. «Notlage» im Sinn der Kantonsverfassung, des früheren Notorganisationsgesetzes sowie des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes eine schwerwiegende Störung oder unmittelbare Bedrohung der öffentlichen Sicherheit bzw. Ordnung verlangt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der Regierungsrat ist zudem der Überzeugung, dass mit dem Begriff «Notstand» sorgsam umzugehen ist und dieser nur in ganz ausserordentlichen Lagen, wie z. B. jüngst im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19), in Betracht gezogen werden sollte. Dies schafft auch gegenüber der Bevölkerung Klarheit und Vertrauen und gibt der Exekutive die Kompetenz, bei einer unmittelbaren Bedrohung der öffentlichen Ordnung umgehend zu reagieren. Aus diesen Gründen sollte im Kanton Zug der via Postulat geforderte «Klimanotstand» nicht erklärt werden.

### **3. Ausrufung als symbolischer Akt**

Die Postulantinnen verweisen auf einige Städte und Kantone, welche den Klimanotstand bereits ausgerufen haben. Ihrer Meinung nach setzten diese Gemeinwesen damit ein Zeichen, dass sie den Klimawandel und seine Folgen wahrnehmen und entsprechend handelten. Deshalb solle auch der Kanton Zug den Klimanotstand ausrufen und somit den Klimawandel und dessen Folgen als Krise höchster Priorität anerkennen. Weitere oder direkte Massnahmen zum Schutz des Klimas begehren die Postulantinnen nicht.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Ausrufung des Klimanotstands rein proklamatorisch und deshalb kaum zielführend wäre. Folgte der Kantonsrat der Meinung der Postulantinnen, verkäme die Ausrufung des Klimanotstands lediglich zu einem symbolischen Akt. Der Regierungsrat rät dem Kantonsrat deshalb, von dieser Erklärung abzusehen. Vielmehr ist der Regierungsrat der Meinung, dass mit konkreten Massnahmen die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft vor den Auswirkungen der sich ändernden klimatischen Bedingungen zu schützen ist.

### **4. Massnahmen zum Schutz des Klimas**

Wohl in Einklang mit den Postulantinnen ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Kanton seine Anstrengungen zum Schutz des Klimas sowie zur Eindämmung des Klimawandels samt seinen Folgen noch verstärkt. Dieses unausgesprochene Anliegen der Postulantinnen verdient – jedoch ohne Ausrufung eines Klimanotstands – Unterstützung. Gerne verweist der Regierungsrat nachfolgend auf die entsprechenden, bereits laufenden und künftigen Bestrebungen des Bundes und unseres Kantons. Dabei zeigt der Regierungsrat auf, dass der Kanton im Klimaschutz engagiert ist und bereits heute und vermehrt noch in Zukunft eine Vielzahl von Einzelmassnahmen zum Schutz des Klimas umsetzt.

#### 4.1 Konzeptioneller Rahmen: «Energieleitbild Kanton Zug 2018»

Der konzeptionelle Rahmen für wirkungsvolle Massnahmen zum Klimaschutz bildet das «Energieleitbild Kanton Zug 2018», welches der Regierungsrat am 4. Dezember 2018 beschlossen und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt hat.

Das «Energieleitbild Kanton Zug 2018» (Energieleitbild 2018) umfasst auch den Klimaschutz. In den energiepolitischen Grundsätzen des Energieleitbilds 2018 bekennt sich der Regierungsrat zu den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes. Dies bedeutet u. a. eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990. Bis im Jahr 2050 strebt der Bundesrat im Vergleich zu 1990 sogar eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 85 Prozent an. Er macht mit diesem Ziel einen Schritt in Richtung Klimaneutralität. Das Energieleitbild 2018 formuliert Ziele bis 2035 in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Innovation. Zudem legt es die Massnahmen der nächsten vier Jahre fest. Alle zwei Jahre – erstmals per Ende 2020 – erstattet die Baudirektion dem Regierungsrat darüber Bericht. Mit dem Energieleitbild 2018 verfügt der Kanton Zug über einen konzeptionellen Rahmen für einen wirksamen Klimaschutz. Zusammen mit dem Energieleitbild 2018 hat der Regierungsrat bereits erste Massnahmen beschlossen. Die Umsetzung des Leitbilds ist ausserdem ein Legislaturziel der Periode 2019–2022.

#### 4.2 Klimapolitische Weichenstellung in den Bereichen Gebäude und Mobilität

In diesen Bereichen sind nicht zuletzt auch Bundesvorgaben massgebend und zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sich derzeit in der Beratung bei den eidgenössischen Räten befindet. Der Ständerat hat im letzten September ein klares Zeichen gesetzt. Er will die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Treibstoffen kompensieren, die Kompensationspflicht als einziges Fördermittel für erneuerbare Treibstoffe verwenden, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Neuwagen weiter begrenzen sowie die Stromversorgungssicherheit langfristig gewährleisten. Bei der Beratung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes folgte die nationalrätliche Umweltkommission im Oktober 2019 in den wesentlichen Zügen den Entscheiden des Ständerats. Als nächstes folgen die Beratungen im Nationalrat.

Im Kanton Zug bedarf das kantonale Energiegesetz einer Revision. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) sollen dabei ins kantonale Recht überführt werden. Dieser Gesetzgebungsprozess ist derzeit am Laufen. Parallel dazu erarbeitet die Baudirektion das Mobilitätskonzept, welches schliesslich in eine Richtplananpassung des Kantonsrats münden wird. Diese beiden Erlasse fokussieren verstärkt auf die Energie- und Klimaziele des Bundes und folgen dem «Energieleitbild Kanton Zug 2018».

Der **Gebäudepark** in der Schweiz verursacht rund ein Viertel der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz. Für die Energievorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Deshalb besteht hier der grösste Handlungsspielraum. Die Revision des kantonalen Energiegesetzes wird die klimapolitischen Weichen im Kanton Zug neu stellen. Mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Ziele des Energieleitbilds 2018 wird der Regierungsrat die Revision des Energiegesetzes nicht nur in Bezug auf das Basismodul der MuKE 2014, sondern auch die weiteren Module auf ihre Klimawirkung und Realisierbarkeit prüfen.

Der klimapolitisch wesentlichste Bereich ist die **Mobilität**. Rund ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen geht zu Lasten des Verkehrs. Anstatt der geforderten Abnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber dem Stand des Jahres 1990 liegt der Wert immer noch 1 Prozent über dem Stand von 1990. Der Handlungsspielraum für den Kanton Zug im Bereich Verkehr ist marginal, da viele

Massnahmen in der Kompetenz des Bundes liegen. Trotzdem kann der Kanton Zug beim Verkehr für geeignete Rahmenbedingungen sorgen. Im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts, welches schliesslich in eine Richtplananpassung durch den Kantonsrat münden wird, prüft der Regierungsrat diverse Massnahmen.

#### 4.3 *Planungsberichte Energie- und Klimaschutz*

Durch die Dringlichkeit im Klimaschutz hat der Regierungsrat seine Anstrengungen im Rahmen des Energieleitbilds 2018 bereits intensiviert. Er hat vorgesehen, dazu alle zwei Jahre einen Bericht erstellen zu lassen, welcher den Stand sämtlicher Massnahmen aufzeigt und deren Wirkung darlegt, damit er daraus zusätzlich notwendige Massnahmen ableiten kann. Dieser Bericht wird erstmals Ende 2020 vorliegen. Zudem überarbeitet der Kanton derzeit den «Massnahmenplan Luft»<sup>1</sup>. Dieser Massnahmenplan soll künftig noch stärker auf die Ziele des Klimaschutzes fokussieren.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat gerne im Geschäftsbericht alle vier Jahre, d. h. jeweils per Ende der Legislatur, gestützt auf die Berichterstattung der Energiefachstelle im Rahmen des Energieleitbilds 2018, einen umfassenden Planungsbericht zur Energie- und Klimapolitik. Dieser Bericht wird directionsübergreifend alle Bereiche abdecken und neben dem Klimaschutz auch die Anpassung an den Klimawandel einbeziehen. Der Regierungsrat kann darin jeweils seine Anstrengungen sowie den Stand der Massnahmen samt Wirkungsanalyse der letzten Legislatur rapportieren und einen Ausblick auf die Bemühungen der nächstfolgenden Legislatur machen.

#### 4.4 *Massnahmen in der Landwirtschaft*

Der Kanton Zug ist im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlich stark von übermässigen Stickstoffeinträgen in Böden, Grundwasser und Oberflächengewässern aus der Landwirtschaft betroffen. Diese Einträge, die durch menschliche Aktivitäten in die Atmosphäre sowie ins Wasser ausgestossen und verfrachtet werden, tragen zur Versauerung und Überdüngung von Böden, Grundwasser und Oberflächengewässern bei. Sie schädigen zunehmend empfindliche Ökosysteme (Wälder, Moore, artenreiche Trockenwiesen). Rund zwei Drittel der Stickstoffeinträge stammen aus der Landwirtschaft. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe aus Vertretern des Zuger Bauernverbands und der kantonalen Verwaltung hat im Auftrag des Regierungsrats einen Massnahmenplan Ammoniak erarbeitet. Er soll bis 2021 die Ammoniakemissionen schrittweise um 20 Prozent (-115 Tonnen pro Jahr) und bis 2030 um 30 Prozent (-170 Tonnen pro Jahr) senken. Nach Prüfung verschiedener Varianten unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den Massnahmenplan. Er beinhaltet Massnahmen, die das Ammoniakminderungspotenzial auf der gesamten Prozesskette – von der Fütterung im Stall/Laufhof bis zur Lagerung und Ausbringung der Gülle – ausschöpfen. Die Kosten zur Senkung der Ammoniakemissionen werden dabei vom Kanton Zug, der Eidgenossenschaft und der Zuger Landwirtschaft gemeinsam getragen. Dafür beschloss der Kantonsrat einen Rahmenkredit über die sechsjährige erste Programmperiode von 5 057 000 Franken. Nach Abzug der Bundesbeiträge von 2 571 000 Franken entstehen dem Kanton Zug Nettokosten von maximal 2 486 000 Franken. In der ersten Phase bis 2021 beruht die Umsetzung vorwiegend auf Freiwilligkeit mit finanzieller Unterstützung. Ab 2022 sollen die Massnahmen vermehrt über Vorschriften umgesetzt werden. Vor Ablauf der ersten Programmhälfte im Jahr 2021 wird eine Programmevaluation

---

<sup>1</sup> Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung II, 2007

durchgeführt, um allfällige Anpassungen für die zweite Programmperiode 2022–2030 vornehmen zu können.

#### 4.5 *Massnahmen im Wald*

Adaptionsstrategien und Forschungsbeiträge sind Teil der Programmvereinbarungen Wald zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Zug. Das im Postulat angeführte Erwärmungsszenario ist Bezugspunkt für das Projekt «Seltene Baumarten», mit dem das Amt für Wald und Wild insbesondere in den Tieflagen des Kantons Zug die einheimischen standortgerechten Laubbaumarten anstelle der standortfremden Fichten (Rottannen) fördert. Im Staatswald stellt der Kanton Zug der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) Versuchsflächen zur Verfügung, auf denen sie über eine Laufzeit von 30 Jahren Pflanz- und Wuchsversuche mit Baumarten durchführt, die einheimisch sind, aber aus trockneren und wärmeren Gebieten stammen (z. B. Buchen aus der Region östlich von Florenz, aus dem Iran, aus der Donautiefebene in Rumänien). Die Pflegearbeiten gehen zu Lasten des Staatsforstbetriebs.

#### 4.6 *Weitere Projekte*

Der Regierungsrat ist bestrebt, sämtliche ökologischen Ziele zu erreichen. Selbstverständlich müssen die kantonalen Vorhaben den Anforderungen der Umwelt-, Gewässerschutz-, Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung entsprechen. Mit seiner Politik und seinen Entscheidungen trägt der Regierungsrat dazu bei, dass sich der Kanton Zug nachhaltig, insbesondere in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft entwickelt. Der Kanton Zug befindet sich mit seiner Politik auf dem richtigen Pfad. Dies belegen die Spitzenplatzierungen bei der Erhebung des «Cercle Indicateurs» während der letzten acht Jahre. Mit verhältnismässigem internem Aufwand kann sich der Kanton Zug alle zwei Jahre in Bezug auf diverse Indikatoren interkantonal vergleichen lassen. Weitere Kennzahlen, z. B. Produktion Photovoltaik (PV) oder CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudeparks etc., werden über die Energiefachstelle erhoben und werden zukünftig im Rahmen der Berichterstattung zum Energieleitbild 2018 ausgewiesen.

### **5. Fazit**

Die Postulantinnen fordern die Ausrufung des Klimanotstands. Des Weiteren solle der Kanton Zug dem Klimawandel und dessen Folgen als Krise höchste Priorität zuerkennen. Weitere Massnahmen begehren die Postulantinnen nicht. Das proklamatorische Ausrufen des Klimanotstands ist nicht zielführend. Der Regierungsrat will vielmehr mit konkreten Massnahmen die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft vor den Auswirkungen der sich ändernden klimatischen Bedingungen schützen. Dazu wird er dem Kantonsrat entsprechende Anträge unterbreiten.

## **6. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat (Vorlage Nr. 2958.1 - 16044) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 31. März 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser